

## Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid

vom 7. September 2010, zuletzt geändert am 19. September 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hat am 7. September 2010 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Neufassung der Sachverständigenordnung beschlossen:

### I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

#### § 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bestellt gemäß §§ 36, 36a Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.

(5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).

(6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

#### § 3 Bestellungsbedingungen

(1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsbedingungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer bestimmt.

(2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass

- a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
- b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
- c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
- d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
- e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.

i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

### II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

#### § 4 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.

(2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

(3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Be-

stellungsbescheid auch eine Bestel-  
lurkunde, den Rundstempel, den Ausweis,  
die Sachverständigenordnung und die  
dazu ergangenen Richtlinien. Bestel-  
lurkunde, Rundstempel und Ausweis  
bleiben Eigentum der Industrie- und  
Handelskammer.

## § 5 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der  
Weise vereidigt, dass der Präsident oder  
ein Beauftragter der Industrie- und  
Handelskammer an ihn die Worte richtet:  
„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben  
eines öffentlich bestellten und vereidig-  
ten Sachverständigen unabhängig, weisungs-  
frei, persönlich, gewissenhaft und  
unparteiisch erfüllen und die von Ihnen  
angeforderten Gutachten entsprechend  
nach bestem Wissen und Gewissen er-  
statten werden“, und der Sachverständi-  
ge hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre  
es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sach-  
verständige soll bei der Eidesleistung die  
rechte Hand erheben. Über die Vereidi-  
gung ist eine Niederschrift zu fertigen,  
die auch vom Sachverständigen zu unter-  
schreiben ist.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse  
Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er  
aus Glaubens- oder Gewissensgründen  
keinen Eid leisten wolle, so hat er eine  
Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräfti-  
gung steht dem Eid gleich; hierauf ist der  
Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräfti-  
gung wird in der Weise abgegeben, dass  
der Präsident oder ein Beauftragter der  
Industrie- und Handelskammer die Worte  
vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusst-  
sein ihrer Verantwortung, dass Sie die  
Aufgaben eines öffentlich bestellten und  
vereidigten Sachverständigen unabhän-  
gig, weisungsfrei, persönlich, gewissen-  
haft und unparteiisch erfüllen und die  
von Ihnen angeforderten Gutachten  
entsprechend nach bestem Wissen und  
Gewissen erstatten werden“ und der  
Sachverständige hierauf die Worte  
spricht: „Ich bekräftige es.“

(4) Im Falle einer erneuten Bestellung  
oder Erweiterung des Sachgebiets einer  
bestehenden Bestellung genügt statt der  
Eidesleistung die Bezugnahme auf den  
früher geleisteten Eid oder die früher  
geleistete Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Industrie-  
und Handelskammer ist eine allgemeine  
Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3  
Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivil-  
prozessordnung.

## § 6 Sachverständiger einer anderen Bestellungskörperschaft

Ein Sachverständiger, der von einer  
anderen Bestellungskörperschaft bestellt  
wurde und unter die Zuständigkeit der  
IHK fällt, erhält auf Antrag einen Ausweis  
und einen Rundstempel.

## § 7 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer  
macht die öffentliche Bestellung und  
Vereidigung des Sachverständigen in der  
„Bergische Wirtschaft“ bekannt. Name,  
Adresse, Kommunikationsmittel und  
Sachgebietsbezeichnung des Sachver-  
ständigen können durch die Industrie-  
und Handelskammer oder einen von ihr  
beauftragten Dritten gespeichert und in  
Listen oder auf sonstigen Datenträgern  
veröffentlicht und auf Anfrage jeder-  
mann zur Verfügung gestellt werden.  
Eine Veröffentlichung im Internet kann  
erfolgen, wenn der Sachverständige  
zugestimmt hat.

## III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

### § 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewis- senhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der  
Erbringung seiner Leistungen keiner  
Einflussnahme aussetzen, die seine Ver-  
trauenswürdigkeit und die Glaubhaf-  
tigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unab-  
hängigkeit).

(2) Der Sachverständige darf keine Ver-  
pflichtungen eingehen, die geeignet sind,  
seine tatsächlichen Feststellungen und  
Beurteilungen zu verfälschen (Weisungs-  
freiheit).

(3) Der Sachverständige hat seine Auf-  
träge unter Berücksichtigung des aktuel-  
len Standes von Wissenschaft, Technik  
und Erfahrung mit der Sorgfalt eines  
ordentlichen Sachverständigen zu erledigen.  
Die tatsächlichen Grundlagen seiner  
fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig  
zu ermitteln und die Ergebnisse nachvoll-  
ziehbar zu begründen. Er hat in der Regel  
die von den Industrie- und Handelskam-  
mern herausgegebenen Mindestanfor-  
derungen an Gutachten und sonstigen von  
den Industrie- und Handelskammern  
herausgegebenen Richtlinien zu beach-  
ten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der  
Erbringung seiner Leistung stets darauf  
zu achten, dass er sich nicht der Besorg-  
nis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei  
der Vorbereitung und Erarbeitung seines  
Gutachtens strikte Neutralität zu wahren,  
muss die gestellten Fragen objektiv

und unvoreingenommen beantworten  
(Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige  
nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für  
Objekte und Leistungen seines Dienst-  
herren oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum  
Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder  
Regulierung der Objekte durchführen,  
über die er ein Gutachten erstellt hat,  
es sei denn, er erhält den entsprechen-  
den Folgeauftrag nach Beendigung des  
Gutachtauftrags und seine Glaub-  
würdigkeit wird durch die Übernahme  
dieser Tätigkeiten nicht infrage ge-  
stellt.

### § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm  
angeforderten Leistungen unter Anwen-  
dung der ihm zuerkannten Sachkunde in  
eigener Person zu erbringen (persönliche  
Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte  
nur zur Vorbereitung seiner Leistung und  
nur insoweit beschäftigen, als er ihre  
Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen  
kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfs-  
kraft ist kenntlich zu machen, soweit es  
sich nicht um Hilfsdienste von unterge-  
ordneter Bedeutung handelt.

(3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständi-  
gen bei der Erbringung seiner Leistung  
nach dessen Weisungen auf dem Sach-  
gebiet unterstützt.

### § 10 Verpflichtung zur Gutachtener- stattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstat-  
tung von Gutachten für Gerichte und  
Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der  
gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstat-  
tung von Gutachten und zur Erbringung  
sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 auch  
gegenüber anderen Auftraggebern ver-  
pflichtet. Er kann jedoch die Übernahme  
eines Auftrags verweigern, wenn ein  
wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung  
des Auftrags ist dem Auftraggeber unver-  
züglich zu erklären.

### § 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit  
seinem Auftraggeber keine andere Form  
vereinbart hat, erbringt er seine Leistun-  
gen in Schriftform oder in elektronischer  
Form. Erbringt er sie in elektronischer  
Form, trägt er für eine der Schriftform

gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

### § 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid hinzuweisen.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

### § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrags und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs.1
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden

Ergebnisnachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und

c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

### § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

### § 15 Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 18 und 19.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

### § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat

der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

### § 17 Werbung

Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

### § 18 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Errichtung, die tatsächliche Inbetriebnahme, die Schließung oder die Änderung einer Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- d.) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- e) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

## **§ 19 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen**

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

## **§ 20 Zusammenschlüsse**

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

## **IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

### **§ 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
- b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
- c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Industrie- und Handelskammer macht das Erlöschen der Bestellung in der „Bergische Wirtschaft“ bekannt.

### **§ 22 Rücknahme; Widerruf**

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den

Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 23 Rückgabepflicht von Bestellungs-urkunde, Ausweis und Rundstempel**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellungs-urkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. Die IHK kann auch dann den Ausweis und den Rundstempel zurückverlangen, wenn der Sachverständige nicht mehr der Zuständigkeit der IHK unterliegt.

## **V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen**

### **§ 24 Entsprechende Anwendung**

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, das Gewicht oder die richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen,

soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

### **§ 25 Inkrafttreten und Überleitungs-vorschrift**

(1) Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 29. November 2001 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor dem 1. Januar 2002 erfolgt sind.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 1 dürfen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die vor dem 1. Oktober 2010 von der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid öffentlich bestellt worden sind, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ weiter führen.